

# **COVID-19 – Gemeinsame Eckpunkte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Kreises Herford zur Nutzung der kommunalen Sporthallen für den Vereinssport**

Stand - 06.07.2020

Mit der zum 20.05.2020 geänderten Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) ist in Verbindung mit der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), in der in § 9 die Vorgaben zu sportlichen Aktivitäten geregelt werden, der Vereinssport in den kommunalen Schulsporthallen prinzipiell wieder zulässig. Generell steht dabei die Nutzung durch den Vereinssport unter dem Vorbehalt, dass ihr keine schulischen Belange entgegenstehen und die zusätzlich erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sichergestellt sind. Damit gibt es keine Verpflichtung, die Schulsporthallen für den Vereinssport zu öffnen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis Herford sind sich aber einig, dass es wichtig ist, den Vereinssport über eine an die Rahmenbedingungen angepasste Öffnung zu unterstützen. Deshalb haben sie sich auf die im Folgenden dargestellten gemeinsamen Eckpunkte für die Nutzung der kommunalen Sporthallen verständigt. Sie bilden die Grundlage für die weitere Umsetzung und Anpassung an die Rahmenbedingungen vor Ort. Generell gilt dabei, dass der Schutz aller Beteiligten im Sport- und Trainingsbetrieb ein hohes Maß an Eigenverantwortung erfordert – des Vereins, der Übungsleiter\*innen, der Sportler\*innen und auch der Erziehungsberechtigten.

## **1. Allgemeine Vorgaben**

Aus § 9 der CoronaSchVO in der derzeit gültigen Fassung vom 02.07.2020 ergeben sich folgende allgemeine Vorgaben, die bei der Nutzung der kommunalen Sporthallen einzuhalten sind, wobei zukünftig die jeweils aktuellen Fassungen der CoronaSchVO sowie der CoronaBetrVO gelten:

- Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettkampfbetriebs im Breiten- und Freizeitsport ohne Mindestabstand ist in geschlossenen Räumen bis auf weiteres nur Personen gestattet, die zu den in § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, wobei die Rückverfolgung nach § 2 a Absatz 1 sichergestellt sein muss.
- Es sind geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO genannten Gruppen gehören, zu ergreifen. Zudem ist beim Sport in geschlossenen Räumen eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
- Seit dem 30.05. ist neben der Nutzung der Toiletten auch die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen grundsätzlich wieder zulässig. Über die Öffnung entscheidet der jeweilige Träger.
- Grundsätzlich ist unter Beachtung von Punkt 2 das Betreten der Sportanlage durch maximal 100 Zuschauer\*innen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO zulässig. Es obliegt dem jeweiligen Träger im Hinblick auf die tatsächlichen Rahmenbedingungen vor Ort weitere Einschränkungen vorzunehmen.

Um das Risiko für alle Beteiligten soweit wie möglich zu reduzieren, gelten folgende weiteren allgemeinen Vorgaben:

- Teilnehmende Sportler\*innen müssen versichern, dass sie keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome haben und in den letzten 2 Wochen keinen

Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Dies gilt auch für eventuelle Begleitpersonen. Die Dokumentation erfolgt über die Kontaktliste.

- Sollte die Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern z. B. aufgrund der räumlichen Begebenheiten in den Gängen nicht möglich sein, ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Der Schutz wird nicht durch die kommunalen Träger der Sporthallen gestellt, sondern muss selbst mitgebracht werden. Bei der Nutzung der Toilettenanlagen ist darauf zu achten, dass diese so erfolgt, dass der Abstand gewahrt wird. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes wird - auch für eventuelle Begleitpersonen - empfohlen.
- Während der Ausübung des Sports ist mit Ausnahme der oben genannten Personengruppe zwischen den Sportler\*innen ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Idealfall haben die zu bildenden Kleingruppen immer die gleiche Zusammensetzung. Die Höchstteilnehmerzahl nach den Empfehlungen der Fachverbände darf nicht überschritten werden. Bei einem Hallenfeld in der Größe 15 m x 27 m gilt sportartübergreifend eine Obergrenze von 20 Personen, Begleitpersonen inbegriffen. Es obliegt dem jeweiligen Träger hier weitere Einschränkungen vorzunehmen.

## **2. Hygienemaßnahmen**

Die Ausübung des Vereinssports steht unter dem Vorbehalt, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene getroffen und eingehalten werden. Deshalb gelten neben den allgemeinen Regeln folgende Vorgaben:

- Vor und nach dem Sport müssen die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert werden. Dabei muss in den Toiletten auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden – ggf. ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Zudem ist die Niesetikette zu beachten. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die gemeinschaftliche Nutzung von Gegenständen, z. B. Sportgeräten, ist grundsätzlich zu vermeiden. Sollte die sportliche Notwendigkeit bestehen, Gegenstände gemeinschaftlich zu nutzen, sind diese vor und nach der Nutzung gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Die Nutzung von Sportgeräten, die in den Sporthallen über den Schulsport zur Verfügung stehen, ist grundsätzlich untersagt. Im Bedarfsfall erfolgt eine Abstimmung mit dem jeweiligen Träger.
- Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten (z. B. genutzte Türklinken, Handläufe, Bänke, Stühle, etc.), sind grundsätzlich nach Beendigung des Trainings zu reinigen. Ergänzend dazu wird empfohlen, dies auch vor der Nutzung zu tun. Die dafür erforderlichen Reinigungsmittel werden durch den jeweiligen Träger zur Verfügung gestellt. Die Reinigungstücher sind anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Reinigung des Hallenbodens erfolgt arbeitstäglich durch den kommunalen Träger.
- Die kommunalen Träger der Sporthallen stellen sicher, dass in den Toiletten ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Zudem übernehmen sie weiterhin die arbeitstägliche Reinigung.
- Eine an die örtlichen Begebenheiten angepasste (z. B. Lüftungsanlagen) Lüftung ist sicherzustellen.

Für die Nutzung der Duschen und Umkleiden gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Grundsätzlich gelten bei der Nutzung der Duschen und Umkleiden die gleichen hygienischen Standards wie bei der Nutzung der Sporthalle insgesamt.
- Die Nutzung muss grundsätzlich so organisiert werden, dass das Abstandgebot von 1,5 m eingehalten wird, da der Einsatz eines Mund-Nasen-Schutzes in diesem Fall nicht

praktikabel ist. Es dürfen sich somit nur so viele Personen gleichzeitig in den Duschen und Umkleiden aufhalten, wie es die räumlichen Kapazitäten zulassen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben liegt bei den jeweiligen Sportler\*innen bzw. bei der Übungsleitung. Da somit weniger Personen als sonst üblich gleichzeitig die Umkleiden und Duschen nutzen können, ist dafür unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Nutzungszeit der Sporthalle mehr Zeit einzuplanen. Zusätzliche Kapazitäten können in aller Regel nicht zur Verfügung gestellt werden.

- Wie in der Sporthalle selbst, sind potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte etc. zu einer Übertragung beitragen können, in den Umkleiden (z. B. Bänke), grundsätzlich nach Beendigung des Trainings zu reinigen. Ergänzend dazu wird empfohlen, dies auch vor der Nutzung zu tun. Die dafür erforderlichen Reinigungsmittel werden durch den jeweiligen Träger zur Verfügung gestellt.
- In den Duschen ist grundsätzlich nach Beendigung des Trainings sicherzustellen, dass die potentiell kontaminierten Flächen (z. B. Armaturen) getrocknet werden. Dies gilt auch für den Boden. Trockene aber ggf. ebenfalls kontaminierte Flächen (z. B. Türgriffe) sind zu reinigen. Das dafür erforderliche Material wird durch den jeweiligen Träger zur Verfügung gestellt.

### **3. Information und Dokumentation**

Da es eine hohe Eigenverantwortung gibt, ist eine ausreichende Information zwingend erforderlich. Gleichzeitig kommt der Kontaktnachverfolgung im Fall der Fälle eine hohe Bedeutung zu, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund gelten bei der Nutzung der kommunalen Sporthallen folgende Vorgaben hinsichtlich der Information und Dokumentation:

- Die Übungsleitungen werden über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften in geeigneter Weise informiert. Sie tragen für die Umsetzung vor Ort und für die Information der Mitglieder der Trainingsgruppe die Verantwortung.
- Alle Personen und der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sporthalle müssen dokumentiert werden. Eine entsprechende Beispiel-Liste ist beigefügt. Die Listen sind 4 Wochen von der jeweiligen Übungsleitung zu sammeln und dann alle bei einer vom Verein bestimmten Person (z. B. Hygienebeauftragte\*r oder Corona-Beauftragte\*r) zu verwahren. Die Kontaktdaten dieser Person sind gegenüber dem Träger zu benennen. Der Zugriff auf die Listen muss jederzeit schnell möglich sein. Dies ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- Auf den Listen ist durch die Übungsleitung die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften zu bestätigen. Die eventuell in den allgemeinen Benutzerordnungen vorgesehene Dokumentation in einem Hallenbuch ist weiterhin zu beachten und Bestandteil dieser Regelungen.

### **4. Beginn und Ende von Trainingszeiten**

Die Nutzung der Sporthallen steht unter dem Vorbehalt, dass über geeignete Maßnahmen der Zugang zu den Hallen gesteuert wird.

- Der Zutritt muss so erfolgen, dass zum einen der Kontakt zwischen unterschiedlichen Trainingsgruppen vermieden und zum anderen der Mindestabstand eingehalten wird. Dies gilt insbesondere bei einer parallelen Nutzung von z. B. Dreifachsporthallen.
- Für die Umsetzung kann auch die Anpassung der Trainingszeiten (z. B. Verkürzung oder Verschiebung von Zeiten) erforderlich sein, um z. B. auch eine Trennung mit dem Schulsport sicherstellen zu können. Die Trainingsgruppen dürfen nur die ihnen zugewiesenen

Bereiche nutzen. Alle Übungsleitungen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass Begegnungen möglichst vermieden werden.

- Vor dem Trainingsbeginn ist sicherzustellen, dass beim Warten der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Nach dem Trainingsende sind die Sporthalle und deren Umfeld umgehend und ohne weiteren Aufenthalt zu verlassen.

Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind weiterhin zu beachten und sind Bestandteil dieser Regelungen. Weitere Informationen – auch zur Umsetzung von geeigneten Trainingskonzepten – sind auf den Internetseiten des Landessportbunds unter <https://www.vibss.de/> zugänglich. Vor Ort steht der Kreissportbund Herford als Ansprechpartner zur Verfügung.